

# Allgemeine Verkaufsbedingungen

Für alle Lieferungen und Leistungen gelten nachstehende Bedingungen als rechtsverbindlich vereinbart. Irgendwelche anderen Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen unserer Auftraggeber haben keine Gültigkeit.

## §1 Angebot und Vertragsabschluß

- Alle Angebote gelten freibleibend und sind unverbindlich. Ein Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Anträge, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind vom Auftraggeber auf Richtigkeit zu überprüfen. Sie gelten als annähernd maßgebend, soweit sie von uns nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind und beziehen sich auf die uns vorliegenden Angaben.
  - Fernmündlich oder unseren Vertretern erteilte Aufträge gelten erst als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
  - Die Bestellannahme wird dem Besteller von uns durch schriftliche Auftragsbestätigung mitgeteilt. Inhalt und Umfang unserer Lieferungen und Leistungen bestimmen sich ausschließlich aufgrund unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Die Auftragsbestätigung ist für den Besteller verbindlich, wenn ihrem Inhalt nicht innerhalb einer angemessenen Frist vor Lieferung widersprochen wird. Alle Auftragsänderungen gehen zu Lasten des Bestellers.

## §2 Preise

- Listen- und Angebotspreise, soweit nicht in die schriftliche Auftragsbestätigung aufgenommen, sind freibleibend. Wir sind berechtigt, in Handelsgeschäften und Geschäften mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen, die jeweils am Tage der Lieferung gültigen Preise zu berechnen bzw. eine Nachberechnung vorzunehmen, wenn unsere Lieferanten rückwirkend entsprechende Preise in Rechnung stellen. Bei Geschäften mit Nichtkaufleuten gilt dies ebenfalls, wenn die Lieferung später als 4 Monate nach Vertragsabschluß erfolgt und der Umstand für die verspätete Lieferung vom Besteller zu vertreten ist.
- Die Preise verstehen sich als Nettopreise ohne Skonto und sonstige Nachlässe, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vermerkt. Auf Preise aufgeschlagen wird die zum Zeitpunkt der Lieferung gültige gesetzl. Mehrwertsteuer.
- Erhöhen sich nach der Auftragsbestätigung die Preise für Rohstoffkosten, Löhne und Material, so sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise angemessen zu erhöhen.

## §3 Lieferung und Versand

- Der Versand von Waren (auch etwaiger Rücksendungen) erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht unabhängig von der Versandart auf den Besteller über, sobald die Ware im Werk oder Lager auf das Transportfahrzeug geladen worden sind. Wird der Versand oder die Zustellung durch Verschulden des Bestellers verzögert, so geht die Gefahr vom Zeitpunkt der Versandbereitschaft an auf den Besteller über.
- Soweit der Besteller nichts anderes bestimmt, steht die Versandart in unserem Ermessen. Wir übernehmen keine Verbindlichkeit für billigsten Versand. Entschädigungsansprüche gegen den Transporteur hat der Besteller selbst zu stellen. Versicherungen erfolgen nur auf Verlangen des Bestellers.
- Die Verpackung wird (zu Selbstkosten) gesondert berechnet.
- Versandarten:
  - Lieferung ab Werk  
Die Ware wird von einem Werk oder einem Lager unserer Wahl geliefert. Bei verweigerter, verspäteter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Besteller unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen.
  - Lieferung frei Baustelle oder Lager  
Die Ware wird durch Fahrzeuge unserer Wahl frei Baustelle oder Lager ohne Abladen angeliefert. Die Abladestelle muß mit Lastzügen bis zu einem Gesamtgewicht von 42 t erreichbar sein.
  - Lieferung frei Baustelle/Lager abgeladen  
Ist Abladung der Ware vereinbart, so wird die Ware durch Fahrzeuge unserer Wahl angeliefert und schließt das Abladen innerhalb des LKW-Kranbereiches (ca. 5 m) an eine einzige Abladestelle ein. Die Abladestelle muß für Lastzüge bis zu einem Gesamtgewicht von 42 t erreichbar sein.
  - Lieferung frei Baustelle mit Abladen und Aufstellen oder Versetzen  
Ist Abladen und Aufstellen/Versetzen der Ware vereinbart, so wird die Ware frei Baustelle angeliefert und unter folgenden Voraussetzungen aufgestellt oder versetzt:
    - Die Grubenmaße und bauseitigen Fundamente, sowie andere nötige Vorarbeiten sind nach unseren Vorgaben sachgemäß und maßhaltig hergestellt.
    - Die Aufstellplätze können mit LKW bis zu einem Gesamtgewicht von 42 t angefahren werden und befinden sich im Ladebereich des LKW-Ladekranes (ca. 5 m).
    - Ist die Montage oder das Versetzen der aufzustellenden Waren aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht unmittelbar bei der Anlieferung möglich, so erlischt unsere Aufstell- und Montageverpflichtung mit dem Abladen der Ware.

## §4 Verzug und Unmöglichkeit

- Arbeitskämpfe oder unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse wie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen usw. befreien uns für die Dauer ihrer Wirkung oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der vereinbarten Lieferpflicht.
- Im Falle des Leistungsverzuges unsererseits oder der von uns zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Firma, bzw. eines Erfüllungsgehilfen.
- Fälle höherer Gewalt und unvorhergesehene Hindernisse bei uns oder unserem Lieferanten verlängern die Fristen und verschieben die Termine entsprechend ihrer Dauer. Sie berechnen uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne das hieraus dem Besteller Rechte uns gegenüber zustehen.

## §5 Warenrücknahme

Werden wegen Falschbestellungen Waren von uns – ohne daß wir eine Rechtspflicht hierzu anerkennen – zurückgenommen, so behalten wir uns vor, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10% des Nettowarenwertes zu berechnen.

## §6 Zahlung

- Bei Barverkauf ist der Kaufpreis sofort bei Empfang der Ware ohne Abzug zahlbar. Rechnungen sind bei Zielgewährung grundsätzlich 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig; bei Rechnungsregulierung am Tag der Lieferung oder Montage durch Barzahlung oder durch Scheck werden 2% Skonto gewährt.
- Skontogewährung hat zur Voraussetzung, daß das Konto des Käufers (Bestellers) sonst keine fälligen Rechnungsbeträge aufweist. Skontierfähig ist nur der Warenwert ohne Fracht und Lohnarbeiten.
- Wir sind berechtigt, vom Käufer (Besteller), der Kaufmann ist, vom Fälligkeitstage an und vom Nichtkaufmann ab Verzug Zinsen in Höhe unserer Kreditkosten, mindestens aber 3% Zinsen über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- Bei Zahlungsschwierigkeiten des Käufers (Bestellers), insbesondere bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen, alle offenstehenden – auch gestundeten – Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommenen Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

- Unsere Rechnungen gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb 2 Wochen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird.
- Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit von uns bestrittenen Gegenansprüchen, insbesondere im Hinblick auf Gewährleistungsverpflichtungen, ist ausgeschlossen. Gegen unsere Vergütungsansprüche ist eine Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.
- Es besteht keine Abhängigkeit zwischen der Zahlung für gelieferte (oder montierte) Güter oder geleisteter Werkleistungen und einer eventuellen behördlichen Abnahme derselben. Die Zahlung hat auch dann innerhalb des Zahlungszeitraumes zu erfolgen, wenn das gelieferte oder montierte Klärsystem noch nicht von der zuständigen Behörde abgenommen wurde.

## §7 Eigentumsvorbehalt

Die Waren bleiben bis zur Bezahlung aller uns gegen den Besteller zustehenden Forderungen unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für unsere Saldenforderung. Der Besteller darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange er uns gegenüber nicht im Zahlungsrückstand ist, veräußern. Er darf unser Eigentum nicht verpfänden, zur Sicherheit übereignen oder unentgeltlich darüber verfügen. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen unter Übersendung der entsprechenden Unterlagen. Etwaige Interventionskosten gehen zu seinen Lasten.

Im Falle der Zahlungseinstellung oder eines Konkurs- oder Vergleichsantrages auf Seiten des Bestellers sind wir zur sofortigen Rücknahme unserer Waren auf Kosten des Bestellers berechtigt. Der Besteller ermächtigt uns, die Gegenstände aus seinem Besitz zu entfernen und gewährt uns hierfür ungehinderten Zugang, ohne daß es eines gerichtlichen Titels bedarf.

Die Be- und Verarbeitung der Ware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Im Falle der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Ansprüche gegen ihn die ihm durch die Veräußerung entstehenden Ansprüche gegen die Dritterwerber mit allen Nebenrechten an uns ab. Der Besteller ist auf unser Verlangen verpflichtet, diese Abtretung dem Dritterwerber bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben.

Abtretungen (einschließlich verlängerten Eigentumsvorbehaltes, Globalzessionen u. dergl.) von Forderungen des Bestellers aus erteilten Aufträgen sind gemäß § 399 BGB ausgeschlossen. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe der Sicherung nach unserer Wahl verpflichtet.

## §8 Beanstandung und Gewährleistung

- Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung oder Rügen wegen erkennbarer Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch 10 Tage nach Empfang der Ware schriftlich mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelrügen gilt die Lieferung als genehmigt.
- Mängelrügen können nur anerkannt werden, wenn sie durch Material- oder Fabrikationsfehler entstanden sind. Mängelrügen sind 6 Monate nach Lieferung oder Montage ausgeschlossen, auch wenn die gelieferte Ware Bestandteil eines Bauwerkes ist. Mängelrügen bei Lieferung frei Verwendungsstelle hat der Besteller innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort oder nach beendeter Montage schriftlich zu erheben. Mängelrügen bei Lieferung ab Werk sind von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen, wenn sie nicht sofort vor Verlassen des Werkes gemeldet werden. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb dieser Frist entdeckt werden können, sind unverzüglich schriftlich zu rügen.
- Die Gewährleistung erfolgt durch Nachbesserung und – wenn dies nicht möglich ist – durch Ersatz der schadhafte Ware. Die Gewährleistung erstreckt sich nur auf unmittelbar an der Ware entstandene Schäden. Wandlung, Minderung oder Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Liefergegenstand von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird, es sei denn, daß der Schaden nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht. Die Gewährleistung erlischt weiter, wenn gesetzliche oder von uns oder dem Hersteller erlassene Einbau- und Betriebsvorschriften nicht befolgt werden. Für das Ersatzstück oder die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate; sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungspflicht für den Liefergegenstand. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind und auch nicht beim Ein- oder Ausbau entstanden sowie sonstige Nebenkosten sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

## §9 Sonstiges

- Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung gem. § 38 ZPO vor, ist Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien, auch für Scheck- und Wechselklagen Geldern.
- Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lassen die Wirksamkeit dieses Vertrages im übrigen unberührt. Vereinbarungen, die mit den vorstehenden Bedingungen nicht im Einklang stehen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Soweit Bestimmungen der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.
- Gemäß Bundesdatenschutzgesetz § 26 setzen wir Sie davon in Kenntnis, daß Ihre Daten EDV-mäßig gespeichert werden.

## §10 Geltung für Nichtkaufleute

Für Rechtsgeschäfte, die weder den Betrieb des Handelsgewerbes eines Kaufmanns noch einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen betreffen, gelten die vorstehenden Vertragsbedingungen ebenfalls, jedoch mit folgender Maßnahme:

### §8 Beanstandung und Gewährleistung

Abs. 3 gilt wie folgt: Die Gewährleistung erfolgt durch Nachbesserung. Bei erfolgloser Nachbesserung hat der Besteller das Recht, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Gewährleistung erstreckt sich nur auf unmittelbare an der Ware entstandene Schäden unter Ausschuß der Haftung für mittelbare Schäden, die nicht durch unsachgemäße Behandlung eingetreten sind, insofern der Schaden nicht auf unsere grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.